



9. Geltungsdauer

Diese Richtlinien gelten bis zum 31. 7. 2014.

\* Bereinigt, Eingearbeitet: RdErl. v. 24. 4. 2009 (ABl. NRW. S. 238); RdErl. v. 23. 12. 2010 (ABl. NRW. 1/11 S. 38)

Anlage 1

Kreis/Stadt/Gemeinde/Ersatzschulträger Datum
Bezirksregierung

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern in Grund- und Förderschulen vor und nach dem Unterricht („Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“, „Silentien“) in Schulen der Primarstufe.

Der/die Kreis/Stadt/Gemeinde/Ersatzschulträger ist Träger von Grundschulen und Förderschulen im Primarbereich.

Im Schuljahr sollen im Bereich der Gemeinde/der Stadt/des Kreises/ des Ersatzschulträgers Betreuungsangebote nach dem RdErl. des MSW v. 31. 7. 2008 (BASS 11 – 02 Nr. 9) wie folgt eingerichtet werden:

- An... Grundschulen (Gruppen „Schule von acht bis eins“; davon...Zweit- und ...weitere Gruppen)
An... Grundschulen (Gruppen „Dreizehn Plus“; davon...Zweit- und ...weitere Gruppen)
An...Förderschulen im Primarbereich (...Gruppen „Schule von acht bis eins“; davon...Zweit- und ...weitere Gruppen)
An...Förderschulen im Primarbereich (...Gruppen „Dreizehn Plus“; davon...Zweit- und ...weitere Gruppen)
An...Schulen Silentien

Hierfür beantrage ich den Landeszuschuss in Höhe von insgesamt €.

Ich bestätige, dass die o.g. Angebote nicht an Ganztagschulen nach § 9 Abs. 1 und § 9 Abs. 3 SchulG (BASS 1 – 1) durchgeführt werden sollen.

Die Einrichtung der Betreuungsangebote als schulische Veranstaltung wurde durch die jeweilige Schulkonferenz beschlossen. Diesen Beschlüssen habe ich zugestimmt.

Das Vorliegen der Fördervoraussetzungen entsprechend den Förderrichtlinien wird für jede Maßnahme bestätigt.

Im Auftrag

Anlage 2

Bezirksregierung Datum
Az.:

Zuwendungsbescheid

für Zuwendungen des Landes NRW für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern in Grund- und Förderschulen vor und nach dem Unterricht („Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“, „Silentien“) in Schulen der Primarstufe gemäß RdErl. des MSW v. 31. 7. 2008 (BASS 11 – 02 Nr. 9).

Auf Ihren Antrag hin bewillige ich Ihnen für das Schuljahr eine Landeszuweisung/ einen Landeszuschuss in Höhe von

- je 750 € für Silentien an Schulen
je 4.000 € für Grundschulen (Gruppen „Schule von acht bis eins“)
je 5.000 € für Grundschulen (Gruppen „Dreizehn Plus“)
je 5.000 € für Förderschulen im Primarbereich (Gruppen „Schule von acht bis eins“)
je 7.500 € für Förderschulen im Primarbereich (Gruppen „Dreizehn Plus“)

Der Gesamtbetrag der Zuwendung beträgt somit €.

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt und in zwei Raten, und zwar zum 1. September und zum 1. März ausbezahlt. Eine Anforderung ist hierzu nicht erforderlich.

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Zuwendung ist die Zahl der täglich anwesenden Schülerinnen und Schüler. Stichtag für die Bemessungsgrundlage ist die erste Woche nach den Herbstferien im Schuljahr. Sollte sich eine Änderung gegenüber Ihres Antrags vom ergeben haben, ist mir dies spätestens bis zum mitzuteilen.

Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung ist der als Anlage beigefügte vereinfachte Verwendungsnachweis zu führen und mir bis zum vorzulegen.

Stehen Anteile der hier zugewiesenen Landesmittel Dritten zu, so sind sie nach Erhalt unverzüglich an diese weiterzuleiten. Die ordnungsgemäße Verwendung dieser Mittel ist von Ihnen zu prüfen. Diese Maßnahmen sind in den von Ihnen vorzulegenden Verwendungsnachweis einzubeziehen.

Sollten an Schulen, für die die Landeszuweisung/der Landeszuschuss beantragt wurde, keine Betreuungsmaßnahmen zustande kommen, sind mir die entsprechenden Mittel umgehend zu erstatten.

Der Schulträger entscheidet über die Aufteilung der Finanzmittel auf die Betreuungsmaßnahmen seines Bezirks. Weitere Gruppen können bei fehlendem Betreuungsbedarf an anderen Schulen gefördert werden.

Schulträgern, die bereits Fördermittel für alle Grund- und Förderschulen ihres Bezirks vollständig erhalten, in deren Bezirk der Bedarf an Betreuungsangeboten im Projekt „Schule von acht bis eins“ jedoch die Förderung weiterer Gruppen erfordert, können im Rahmen nicht benötigter Mittel anderer Schulträger zusätzliche Fördermittel erhalten.

Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass die Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgt.

Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen zu berücksichtigen.

Dieser Bescheid ist rechtsbehelfsfähig. Die Auszahlung gem. ANBest-G kommt erst in Betracht, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides).

Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie der Bewilligungsbehörde gegenüber schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten. Ein vorformulierter Rechtsbehelfsverzicht liegt diesem Zuwendungsbescheid als Anlage bei.

Nebenbestimmungen

Rechtsbehelfsbelehrung

Im Auftrag

Anlage 3

Kreis/Stadt/Gemeinde/Ersatzschulträger. Datum
Bezirksregierung

Verwendungsnachweis

für Zuwendungen des Landes NRW für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern in Grund- und Förderschulen vor und nach dem Unterricht („Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“, „Silentien“) in Schulen der Primarstufe gemäß RdErl. des MSW v. 31. 7. 2008 (BASS 11 – 02 Nr. 9).

Durch Zuwendungsbescheid vom Az.: wurden für Betreuungsgruppen insgesamt € als Zuweisung/Zuschuss zu den o. a. Maßnahmen bewilligt und ausgezahlt.

Sachbericht/Zahlenmäßiger Nachweis

Der/die Kreis/Stadt/Gemeinde/Ersatzschulträger ist Träger von Grundschulen und Förderschulen im Primarbereich.

- Es wurden folgende Betreuungsgruppen gebildet
an Grundschulen aus dem Programm „Schule von acht bis eins“ (davon zusätzliche Gruppen)
an Grundschulen aus dem Programm „Dreizehn Plus“ (davon zusätzliche Gruppen)
an Förderschulen im Primarbereich aus dem Programm „Schule von acht bis eins“ (davon zusätzliche Gruppen)
an Förderschulen im Primarbereich aus dem Programm „Dreizehn Plus“ (davon zusätzliche Gruppen)

Es wurden an Schulen Silentien gebildet.
Für den Primarbereich „Schule von acht bis eins“ wurden insgesamt € in Anspruch genommen.
Für den Primarbereich „Dreizehn Plus“ wurden insgesamt € in Anspruch genommen.
Für Silentien wurden insgesamt € in Anspruch genommen.

Die für Betreuungsgruppen
an Grundschulen aus dem Programm „Schule von acht bis eins“ (davon zusätzliche Gruppen)
an Grundschulen aus dem Programm „Dreizehn Plus“ (davon zusätzliche Gruppen)
an Förderschulen im Primarbereich aus dem Programm „Schule von acht bis eins“ (davon zusätzliche Gruppen)
an Förderschulen im Primarbereich aus dem Programm „Dreizehn Plus“ (davon zusätzliche Gruppen)
sowie für Silentien an Schulen
beantragten Landesmittel konnten nicht in Anspruch genommen werden, weil diese Maßnahmen nicht realisiert wurden. Die hierfür bereitgestellten Mittel sind am 20. zurückgezahlt worden.

Von den insgesamt ..... durchgeführten Betreuungsmaßnahmen hat der/die Kreis/Stadt/Gemeinde/Ersatzschulträger für Betreuungsmaßnahmen

..... an Grundschulen aus dem Programm „Schule von acht bis eins“

..... an Grundschulen aus dem Programm „Dreizehn Plus“

..... an Förderschulen im Primarbereich aus dem Programm „Schule von acht bis eins“

..... an Förderschulen im Primarbereich aus dem Programm „Dreizehn Plus“

die Trägerschaft übernommen. Für Betreuungsmaßnahmen

..... an Grundschulen aus dem Programm „Schule von acht bis eins“

..... an Grundschulen aus dem Programm „Dreizehn Plus“

..... an Förderschulen im Primarbereich aus dem Programm „Schule von acht bis eins“

..... an Förderschulen im Primarbereich aus dem Programm „Dreizehn Plus“

wurden die bewilligten Mittel an die jeweiligen anderen Träger weitergeleitet und deren ordnungsgemäße Verwendung geprüft.

#### Bestätigung

Es wird bestätigt, dass die bewilligten Mittel dem Zweck entsprechend verwendet wurden. Die nicht in Anspruch genommenen Mittel wurden zurückgezahlt.

Im Auftrag